

L 14 B 648/08 AS ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

14
1. Instanz
SG Cottbus (BRB)
Aktenzeichen
S 22 AS 147/08 ER

Datum
05.03.2008
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 14 B 648/08 AS ER

Datum
27.06.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 5. März 2008 aufgehoben. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für die Monate Februar und März 2008 weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von monatlich jeweils 276,05 EUR zu gewähren. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes – SGG – kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, Anordnungsanspruch und –grund liegen vor.

Streitig ist vorliegend nur der Zeitraum Februar bis März 2008. Lediglich über diesen Zeitraum hat das Sozialgericht entschieden, wie sich aus dem Hinweis in dem angefochtenen Beschluss ergibt, dass der Antragsteller nach Ablauf des 31. März 2008 erneut um einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht nachsuchen könne. Das Sozialgericht konnte in der Sache auch nur über den Zeitraum bis zum 31. März 2008 entscheiden, weil nur insoweit zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei dem Sozialgericht schon ein Bescheid des Antragsgegners vorlag. Eine nachfolgende Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – SGB II – für anschließende Zeiträume wäre nicht entsprechend [§ 96 SGG](#) Gegenstand eines in der Hauptsache anhängigen Verfahrens geworden (vgl. Bundessozialgericht – BSG –, Urteil v. 7. November 2006 – [B 7b AS 14/06 R](#) –). Gleiches muss für ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gelten, da in einem solchen nur das gewährt werden kann, was auch bei einer Entscheidung in der Hauptsache möglich wäre. Eine interessengerechte Auslegung hat davon auszugehen, dass der Antragsteller kein offensichtlich unzulässiges Rechtsschutzbegehren verfolgen will. Aus diesem Grund beschränkt sich sein Antrag auf die Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung weiterer Leistungen nur für die Monate Februar und März 2008.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er für die Monate Februar und März 2008 Anspruch auf weitere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den [§§ 7, 19 SGB II](#) hat. Der Antragsgegner hat in seinem als vorläufig bezeichneten Bescheid vom 16. Oktober 2007 festgestellt, dass der Antragsteller ohne Berücksichtigung eigener Einnahmen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von monatlich 421,28 Euro hat, ohne dass insoweit die Fehlerhaftigkeit der Berechnungen ersichtlich wäre oder geltend gemacht würde. Für die Monate Februar und März hat er dann nach seinem Bescheid über die abschließende Berechnung der Leistungen vom 23. Januar 2008 und dem Stundungsbescheid vom 6. Februar 2008 nur jeweils 145,23 Euro ausgezahlt, weil er auf dem Konto des Antragstellers in der Zeit von Juli bis August 2007 eingegangene Überweisungen in Höhe von 3.642,78 Euro als anzurechnende Einnahmen in Höhe von monatlich 316,07 Euro angesehen hat, aus denen sich nach Abzug der Versicherungspauschale in Höhe von 30,- Euro und den Kosten für KFZ-Haftpflicht ein Betrag von monatlich 276,05 ergebe. Diese einbehaltene Differenz (monatlich 276,05 Euro) ist dem Antragsteller vorläufig noch zu gewähren. Erst in einem Hauptsacheverfahren kann endgültig geklärt werden, ob es sich bei den Überweisungen um zu berücksichtigende Einnahmen handelt.

Es erscheint schon fraglich, ob die Zahlungen als Einnahmen anzusehen sind, da der Antragsteller behauptet, sie lediglich als Darlehen erhalten zu haben, und darlehensweise gewährte Leistungen möglicherweise als einkommensneutral angesehen werden müssen, weil sie von vornherein mit der Pflicht zur Rückgewähr belastet sind (vgl. BSG, Urt. v. 13. Juni 1985 – [7 RAr 27/84](#) –). Aber auch wenn die Zahlungen als Einnahmen anzusehen wären, könnte ihrer Anrechnung noch entgegenstehen, dass sie als zweckbestimmte Zahlungen zu werten sind.

Nach [§ 11 Abs. 3 Nr. 1](#) a SGB II sind zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dazu werden im Schrifttum auch Zuwendungen privater Dritter gezählt (Brühl in LPK-SGB II, 2. Aufl., § 11 Rdnr. 54; Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. § 11 Rdnr. 38), so dass jedenfalls vorerst im Rahmen des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes zu Gunsten des Antragstellers von diesem weiten Verständnis auszugehen ist. Der Antragsteller hat vorgetragen, dass er die Überweisungen von seinem in den Vereinigten Staaten lebenden Bruder mit der Zweckbestimmung erhalten hat, sich ein neues (gebrauchtes) Auto zu kaufen. Der Senat sieht nicht, wie dieser Sachvortrag mit den im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln widerlegt werden könnte. Unstreitig ist, dass die Überweisungen von dem Bruder des Antragstellers aus den Vereinigten Staaten stammen. Der Antragsteller hat eine schriftliche Darlehensabrede mit seinem Bruder vorgelegt, die inhaltlich mit dem Vortrag übereinstimmt, der dort ausgewiesene Betrag entspricht den eingegangenen Überweisungen und auch in etwa der Kaufsumme für das neue gebrauchte Auto in Höhe von 3.390,- Euro, wie sie durch die – in Kopie zu den Akten gereichte – verbindliche Bestellung eines Fiat Marea vom 27. Juni 2007 belegt ist. Dass der Antragsteller am 16. Juli 2007 einen Fiat Marea erworben hatte, wird durch die auf seinen Namen erteilte Zulassung und Zulassungsbescheinigung belegt. Es erscheint auch nachvollziehbar, dass er sich von seinem bisherigen Auto wegen dessen Alters von 19 Jahren getrennt hat. Die Verschrottung ist zudem durch eine vom Antragsgegner bestätigte entsprechende Gutschrift in den Kontoauszügen des Antragstellers belegt. Dagegen ist nicht erheblich, ob die Anschaffung eines anderen Autos tatsächlich notwendig war. Auch das Fehlen einer Notwendigkeit würde nicht widerlegen, dass der Antragsteller Geld von seinem Bruder zu dem Zweck der Ersatzbeschaffung erhielt.

Unerheblich ist auch, dass durch die in Fotokopie vorgelegten Quittungen über Zahlungen an das Autohaus lediglich die Entrichtung eines Kaufpreises von 3.000,- Euro nachgewiesen ist. Selbst wenn der Antragsteller die übrigen 642,78 Euro im Juli und August 2007 als freie Mittel erhalten haben sollte, könnte dieser Betrag jedenfalls im Februar und März 2008 nicht mehr als anzurechnende Einnahme angesehen werden. Nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (in der wegen des vor dem 1. Januar 2008 begonnenen Bewilligungszeitraumes weiter anzuwendenden bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) sind einmalige Einnahmen auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen. Ein im Juli/August zugeflossener Betrag von 642,78 Euro ist aber nicht so erheblich, dass er geeignet wäre, die Ausgestaltung der Lebensverhältnisse noch im Februar und März des Folgejahres zu beeinflussen, da seitdem ein halbes Jahr vergangen war. Deswegen stellt er schon für den Februar 2008 keine erhebliche laufende Einnahme mehr dar und schon gar nicht in der von dem Antragsgegner angesetzten Höhe von 316,07 Euro.

Die Anschaffung eines Autos ist ein Zweck, der außerhalb der Zweckbestimmung der Regelleistungen nach dem SGB II steht. Die Leistungen nach dem SGB II sind nämlich nicht so bemessen, dass sie den Erwerb eines Autos ermöglichen würden. Die Möglichkeit zur Anschaffung eines Autos verändert die Lebenssituation des Antragstellers auch nicht so erheblich, dass nunmehr die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II nicht mehr angemessen erschiene. Denn nach [§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II](#) ist ein angemessenes Kraftfahrzeug nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Angesichts von Baujahr (1998), Fahrzeugklasse (untere Mittelklasse) und Motorleistung (76kw) bestehen keine Bedenken, das von dem Antragsteller erworbene Fahrzeug als angemessen anzusehen.

Ein Anordnungsgrund ist ebenfalls gegeben. Dafür spricht schon, dass Leistungen der Grundsicherung im Streit sind, deren Bestimmung es ist, den laufenden Lebensunterhalt zu sichern. Auch das von dem Sozialgericht in Bezug genommene Kontoguthaben des Klägers rechtfertigt keine andere Behandlung, weil dieses nach Aktenlage zuletzt (am 16. Februar 2008) 43,17 Euro betragen hat und damit nicht ausreicht, um auch nur in dem streitigen Zeitraum die Differenz zwischen dem tatsächlichen Bedarf nach dem SGB II und den vom Antragsgegner gewährten Unterstützungsleistungen zu decken. Auf die Verwertung des neu angeschafften Kraftfahrzeuges darf der Antragsteller nicht verwiesen werden, weil es sich insoweit nach [§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II](#) um Schonvermögen handelt.

Nach alledem war auf die Beschwerde des Antragstellers hin der Beschluss des Sozialgerichts aufzuheben und die beantragte einstweilige Anordnung zu erlassen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2008-07-29